

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2016

KR.Nr. I 154/2004 (DDI)

### **Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Vermummungsverbot und Ausweisungspflicht (01.09.2004); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Interpellationstext**

Die Schlägereien an der Oltner Chilbi in der Nacht vom 14. auf den 15. August 2004 zwischen Ausländergruppen und Rechtsradikalen, die Demonstration von Rechtsradikalen am 22. August und die Demonstration von Linksalternativen (mit Beteiligung der Zürcher und Berner Linksautonomen, sogenannte «Schwarze Blöcke») am 26. August 2004, lösten in der Stadt und Region Olten Ängste und Unsicherheiten aus. Die einseitige Berichterstattung in den Medien, unmittelbar nach der ersten Krawallnacht, war eine Zumutung und trug möglicherweise zur Fortführung der Demonstrationen bei. Denn Hunderte, ja Tausende von unbeteiligten Chilbi-Besuchenden haben mit eigenen Augen gesehen, dass in Wirklichkeit nur wenige Rechtsradikale (ca. 15) vor Ort waren, als die Massenschlägerei angezettelt oder provoziert durch ca. 100 Ausländern begann. Die Berichterstattung stand in krassem Widerspruch zur Realität vor Ort.

Die rasch wachsenden und per SMS organisierten Ausländerbanden sowie die linken «schwarzen Blöcke» sind nur auf Zerstörung aus und suchen den Kick einer Schlägerei. Das friedliche Zusammenleben der freien Gemeinschaft und damit die Demokratie interessiert sie nicht, sonst hätten gerade die Mitglieder der «schwarzen Blöcke» den Mumm, ihre Meinung unvermummt kundzutun. Denn sie wissen, dass am Schluss immer der pflicht- und auftragserfüllenden Polizei die Schuld für die Ausschreitungen oder Krawallen zugeschoben wird (siehe Aussage von Lukas Moor, Organisator der Linksdemo von den Alternativen Olten im OT vom 28.08.04). Ihr Tun wird in den öffentlichen Medien verniedlicht und geduldet, wie der rechtsfreie Raum «Reithalle» in Bern, und schuldig sind immer die Anderen, die eigenverantwortlichen Bürger, die meistens auch deren Lebenskosten und -unterhalt über Sozialbeiträge, das heisst mit Steuergeldern, finanzieren.

Beide Gesinnungen, die der Rechtsradikalen und der Linksautonomen und -alternativen, sind der Demokratie feindlich gesinnt und sind genau gleich zu verurteilen.

In einem anderen Zusammenhang wurde mir erklärt, die Ausweisungspflicht und -kontrolle im Kanton Aargau soll viel strenger oder restriktiver als im Kanton Solothurn sein und das wissen auch einige Personen. Sie machen unserer Polizei die «lange Nase», was natürlich nicht sehr motivierend für unsere Polizisten ist. Der Unterschied soll wie zwischen «Muss und Kann» sein.

#### **Fragen:**

1. a) Wie steht es um die öffentliche Informationspflicht der Polizei und warum werden die Nationalitäten der Ausländergruppen nicht bekanntgegeben? b) Welche Ausländergruppen waren an der Chilbi-Krawallnacht beteiligt?

Am Morgen nach der ersten Chilbi-Krawallnacht hiess es, Rechtsextreme seien für die Massenschlägerei und die Zerstörungen in Olten verantwortlich. Heute wissen wir: Das war falsch und führte in der Folge möglicherweise zu den weiteren Demonstrationen.

2. Die Medien suggerierten mit ihrer Berichterstattung aufgrund der Vorkommnisse an der Oltner Chilbi fast schon reflexartig eine eskalierende rechtsextreme Szene im Mittelland. Darauf fanden die beiden Folgedemonstrationen statt. Können die entsprechenden Medien für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich gemacht werden?
3. Welche Lehren ziehen die Verantwortlichen der Polizei aus den Vorkommnissen?
4. Wann und bei welchen Vorkommnissen sind Polizeiangehörige verletzt worden und von welcher Art sind die Verletzungen?
5. Wie werden die Verantwortlichen der Demonstrationsumzüge und die Verhafteten zur Rechenschaft gezogen?
6. Wie hoch belaufen sich die effektiven Kosten für die diversen Einsätze und wer bezahlt?
7. Wie regelt die Gesetzgebung die Vermummung und kann da eingegriffen werden?
8. Wie unterscheidet sich eine polizeiliche Personenkontrolle im Bezug auf die Ausweispflicht des zu Kontrollierenden im Kanton Aargau und Solothurn? (Bemerkung: Sie soll sich angeblich unterscheiden zwischen «Muss einen Ausweis dabei haben oder kann einen Ausweis dabei haben»).
9. Ist der Regierungsrat bereit, eventuelle Gesetzeslücken oder -anpassungen, wie ein Vermummungsverbot und restriktiver Personenkontrollen, ähnlich anderen Kantonen, dem Parlament zu unterbreiten?

## 2. **Begründung (Vorstosstext)**

### 3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 Zu Frage 1:

##### 3.1.1 Buchstabe a:

Die amtliche Information der Bevölkerung gemäss Art. 7 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) wird bezüglich der Kantonspolizei sowohl durch das Amtsgeheimnis gemäss § 38 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) als auch durch das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und die Kantonale Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPo; BGS 321.1) begrenzt: Im Bereich der Prävention fordert § 1 Abs. 2 KapoG die Kantonspolizei dazu auf, durch Information und andere geeignete Massnahmen Unfälle und Straftaten zu verhüten. Gemäss § 29 KapoG informiert die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Nach begangener Straftat kann der Untersuchungsrichter oder die von ihm ermächtigte Polizei die

Oeffentlichkeit in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, sofern ein Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe besteht, das schützenswerten Interessen an der Geheimhaltung vorgeht (§ 30 Abs. 1 StPO). Selbst wenn sich die Untersuchungsbehörden entschliessen, die Oeffentlichkeit zu orientieren, muss die konkrete Mitteilung gemäss Artikel 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verhältnismässig ausgestaltet sein. Es dürfen somit lediglich diejenigen Informationen bekanntgegeben werden, welche notwendig und geeignet sind, den mit der Orientierung verfolgten Zweck zu erreichen.

Bei der Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten wie beispielsweise der Nationalität (vgl. § 6 Abs. 3 InfoDG) ist analog der Datenschutzgesetzgebung nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Vorliegend wurde die Informationspflicht angemessen erfüllt, indem die Streitparteien mit allgemein verständlichen und hinreichend deutlichen Begriffen bezeichnet wurden. Weitere Details waren zum Verständnis des Ereignisses weder nötig noch sachdienlich.

### 3.1.2 Buchstabe b:

Eine Auseinandersetzung zwischen einer Gruppe von ca. 9 Ausländern und 3 Schweizern aus der rechten Szene löste die Massenschlägerei vom 14./15. August 2004 aus. Anschliessend bildeten sich zwei Fronten: Ungefähr 100–120 jugendliche Personen, welche vorwiegend aus Ex-Jugoslawien und Albanien stammten und von einigen Schweizern unterstützt wurden, standen ca. 20–25 Rechtsradikalen gegenüber. Schlussendlich handelte es sich um eine Auseinandersetzung zwischen den ausländischen Jugendlichen und der Polizei.

### 3.2 Zu Frage 2:

Die Frage einer allfälligen Verantwortlichkeit der Medien kann nicht allgemein beantwortet werden. Eine öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit gemäss Art. 259 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) dürfte kaum vorliegen. Demnach käme einzig eine zivilrechtliche Haftung gestützt auf Artikel 41ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) in Frage. Für eine erfolgreiche Klage auf Schadenersatz müssten insbesondere dasjenige Unternehmen, welches die Sachbeschädigungen durch seine Berichterstattung (mit)verursacht hat, sowie der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Berichterstattung und dem eingetretenen Schaden gerichtsbeständig nachgewiesen werden. Beides dürfte vorliegend kaum möglich sein.

Dem Interpellanten steht es offen, mittels Beschwerde beim Schweizer Presserat seinem Unmut über die Berichterstattung Ausdruck zu geben.

### 3.3 Zu Frage 3:

Wir prüfen, in Zukunft bei allen grösseren Vergnügungsanlässen, auch solchen, die keinen sportlichen oder politischen Bezug aufweisen, ein polizeiliches Zusatzaufgebot bereitzuhalten. Eine Stossrichtung unserer Überlegungen ist ausserdem die Verschärfung der Auflagen für Anlässe. So wäre es beispielsweise sinnvoll, wenn Standbetreiber keine Glas-, sondern einzig PET-Flaschen abgeben dürften. Unerlässlich scheint uns zudem die engere Kooperation mit den zuständigen Gemeindebehörden: Die Kantonspolizei muss in Zukunft verbindlich wissen, wer für den jeweiligen Anlass die Verantwortung trägt.

#### 3.4 Zu Frage 4:

Anlässlich der Schlägerei vom 14. /15. August 2004 wurde ein Polizist am Kopf verletzt. Bei der Demonstration vom 26. August 2004 erlitten zwei Polizisten Verletzungen an den Armen und Händen. Glücklicherweise handelte es sich nicht um schwere Verletzungen. Alle drei Korpsangehörigen sind heute wohlauf.

#### 3.5 Zu Frage 5:

Sowohl das Recht auf Durchführung als auch auf Teilnahme an einer Demonstration werden durch die BV und durch Art. 13 der Verfassung vom Kanton Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) geschützt. Somit gelten für die Veranstalter grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die Teilnehmer:

Diejenigen Personen, die von der Polizei vorübergehend festgenommen wurden und verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, werden beim Untersuchungsrichteramt wegen der entsprechenden Delikte (Körperverletzung und Tätlichkeiten, Raufhandel, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Landfriedensbruch, Rassendiskriminierung, Sachbeschädigung sowie tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen) verzeigt. Personen, bei welchen kein Bezug zu einer konkreten Straftat besteht, haben mit keinen weiteren Folgen zu rechnen.

#### 3.6 Zu Frage 6:

Die Vollkosten für die drei Polizeieinsätze belaufen sich auf folgende Beträge:

Einsatz vom 14./15. August 2004 anlässlich der Chilbi in Olten: Fr. 77'783.—

Einsatz vom 22. August 2004 anlässlich der unbewilligten Demonstration: Fr. 31'730.—

Einsatz vom 26. August 2004 anlässlich der bewilligten Demonstration: Fr. 136'083.—

Abgesehen von der kommunalen Gebühr, welche für die Bewilligung der Demonstration vom 26. August 2004 erhoben wurde, kann den Demonstranten mangels gesetzlicher Grundlage im Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GebT; BGS 615.11) keine Beteiligung an den Einsatzkosten der Polizei überbunden werden. Eine Rechnungsstellung würde den Grundrechten auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, welche sowohl von der Bundesverfassung (Art. 16 und 22 BV) als auch von der Kantonsverfassung (Artikel 11 und 13 KV) gewährleistet werden, widersprechen.

Die Verursacher der Sachbeschädigungen und/oder der Körperverletzungen werden nach den Regeln des Obligationenrechts Schadenersatz zu leisten haben. Im Strafverfahren beurteilt sich die Frage der Prozesskosten gemäss der Paragraphen 31ff StPO.

#### 3.7 Zu Frage 7:

Der Kanton Solothurn kennt, anders als etwa der Kanton Bern, kein generelles Vermummungsverbot. Ein solches müsste auf Gesetzesstufe erlassen und der Verstoss dagegen als Übertretung ausgestaltet werden. Unter der heutigen Rechtslage ist ein Vermummungsverbot bloss als Bedingung oder Auflage für die Durchführung einer Demonstration denkbar. Ein Verstoss dagegen hätte dann allerdings keine strafrechtlichen Folgen.

### 3.8 Zu Frage 8:

§ 34 KapoG ermächtigt die Stadt- und Kantonspolizeibehörden, Personen anzuhalten, ihre Identität festzustellen und abzuklären, ob nach ihnen gefahndet wird, sofern dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist. Wer angehalten wird, ist u.a. verpflichtet, auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweispapiere vorzulegen. Wer den Anordnungen der Polizei nicht nachkommt oder wer die Angaben seines Namens oder seiner Wohnung oder anderer Angaben über seine Person verweigert oder unrichtig macht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen oder Busse bestraft (§§ 31 und 32 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG-StGB; BGS 311.1). Ausserdem muss er damit rechnen, dass er auf einen Polizeiposten gebracht wird, sofern seine Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder sofern erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bestehen.

Der Kanton Aargau kennt zur Zeit weder ein Vermummungsverbot noch eine Ausweispflicht. Beides hat der Regierungsrat in einem ersten Entwurf zum neuen Polizeigesetz zwar vorgeschlagen. Das Vermummungsverbot jedoch ist bereits in einer ersten Lesung gestrichen worden. Ob eine allgemeine Ausweispflicht, welche analog der Regelung im Kanton Solothurn über die Ausweispflicht im Bereich des Strassenverkehrs hinausgeht, in der laufenden Vernehmlassung Zustimmung finden wird, kann zur Zeit nicht abgeschätzt werden.

### 3.9 Zu Frage 9:

Die gesetzliche Grundlage zur Ausweiskontrolle und die entsprechenden Straftatbestände erachten wir als genügend.

Derzeit sehen wir zum Erlass eines Vermummungsverbots keine Notwendigkeit. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die erheblichen Schwierigkeiten, welche mit einer konsequenten Durchsetzung verbunden wären. Bei unfriedlichen Demonstrationen steht der Schutz von Personen und Sachwerten im Vordergrund. Soweit möglich sind die geltenden Strafnormen durchzusetzen. Den Entscheid darüber hat die Einsatzleitung jeweils situationsgerecht vor Ort zu treffen. Mehrere Faktoren beeinflussen diesen Entscheid. Oberstes Ziel ist es, drohende Verletzungen der Rechtsordnung zu verhüten sowie Täter der Strafverfolgung zuzuführen. Gleichzeitig muss jedoch auch sichergestellt werden, dass der Einsatz zu keiner unkontrollierbaren Eskalation führt, wobei Beteiligte und/oder Unbeteiligte an Leib und Leben gefährdet werden. Aus diesem Grund ist es je nach Situation unverantwortlich, Personen aus dem Demonstrationzug herauszugreifen, welche bloss gegen ein Vermummungsverbot verstossen, ansonsten aber keine Straftaten begehen. Die Verhältnismässigkeit gebietet, dass die Polizeikräfte die Taktik des Herausgreifens erst dann anwenden, wenn zeitgleich neben der Missachtung des Vermummungsverbot Personen zu Schaden kommen und/oder Sachbeschädigungen erfolgen. Diese Vorgehensweise wird übrigens auch in denjenigen Kantonen angewandt, welche ein Vermummungsverbot kennen.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

**Verteiler**

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn (5)

Städtische Polizeikorps (3)

Einwohnergemeinde Olten

Kantonaler Informations- und Datenschutzbeauftragter

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat